

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5865

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Norddeutschland

Hamburg, 19. Mai 2021

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg
<https://nd.bdeu.de>

Stellungnahme

Drucksache 19/2620 „Mietenmoratorium wieder in Kraft setzen! Mieter*in- nen in der Corona-Krise nicht im Stich lassen!“

Antrag der SPD-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein

Version: 20210518.1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1.	Vorbemerkung.....	3
2.	Einschätzung zum Zahlungsmoratorium für Verbraucher und Kleinstunternehmen	3
3.	Fazit	4

1. Vorbemerkung

Zunächst einmal möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken, zum Antrag der SPD-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können.

Mit dem Antrag soll die Landesregierung aufgefordert werden, sich auf Bundesebene für die Wiedereinführung der Ende Juni 2020 ausgelaufenen Maßnahmen aus dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ einzusetzen.

Ende März 2020 ist das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ in Kraft getreten. Es beinhaltet ein sogenanntes Moratorium, wonach Verbrauchern und Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Mio. Jahresumsatz) bei bestehenden wesentlichen Dauerschuldverhältnissen (Strom, Gas, Fernwärme, Wasser) ein Leistungsverweigerungsrecht zustand, wenn die Zahlungsschwierigkeiten auf die wirtschaftlichen Umstände der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind. Für Gewerbe- und Industriekunden, die nicht unter den Begriff der Kleinstunternehmen fallen, galt das Moratorium ausdrücklich nicht.

Die Regelungen waren auf drei Monate bis zum 30. Juni 2020 befristet. Die Möglichkeit bei Bedarf per Rechtsverordnung durch die Bundesregierung die Maßnahmen um weitere drei Monate bis zum 30. September 2020 zu verlängern, wurde nicht genutzt.

2. Einschätzung zum Zahlungsmoratorium für Verbraucher und Kleinstunternehmen

Der BDEW hatte sich bereits im vergangenen Jahr sehr kritisch zur Einführung des Moratoriums geäußert. Die gesetzliche Regelung führt im Ergebnis dazu, dass Energie- und Wasserversorgungsunternehmen im Regelfall gegenüber dem geschützten Kundenkreis für den Zeitraum des Moratoriums in Vorleistung treten müssen und keine Liefersperre durchsetzen können, soweit sich der Kunde auf durch die Coronakrise bedingte Zahlungsschwierigkeiten beruft. Das heißt, das Versorgungsunternehmen trägt für den gesamten Zeitraum des Moratoriums das volle Zahlungsausfallrisiko für den Fall, dass der Liquiditätsengpass des Kunden nach der Krise nicht überwunden werden kann. Die Durchsetzung einer Versorgungsunterbrechung wäre lediglich noch im Ausnahmefall möglich, wenn dem Energie- / Wasserversorgungsunternehmen die Fortbelieferung im Einzelfall unzumutbar wäre, beispielsweise weil ansonsten seine wirtschaftliche Grundlage gefährdet würde.

Die Sicherstellung einer fortlaufenden Bezahlung der Energie- und Wasserlieferungen und der damit verbundenen Dienstleistungen ist für die Aufrechterhaltung der Versorgung durch die Unternehmen essenziell. Ein Moratorium, wie im Antrag der SPD-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein vorgeschlagen wird, würde die Energie- und Wasserversorgungsunternehmen in besonderem Maße betreffen, da jeder Haushalt und jeder Gewerbe- und Industriebetrieb Energie und Wasser auf der Grundlage von Dauerschuldverhältnissen bezieht. Der Aufschub von Zahlungen summiert sich daher schnell auf. Betroffen sind vom Moratorium sowohl Grundversorgungs- als auch Sonderkundenverträge (Gewerbetreibende).

Ein Zahlungsmoratorium könnte zu erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten bei der für die Bewältigung der Krise grundlegenden Energie- und Wasserwirtschaft führen. Aufgrund der von der Energie- und Wasserwirtschaft wahrgenommenen Aufgaben der Daseinsvorsorge und dem von den Unternehmen verantworteten Betrieb Kritischer Infrastrukturen ist bei Zahlungsschwierigkeiten in der Gesamtwirtschaft dennoch eine Finanzierung der Aufgaben zu sichern. Das Zahlungsausfallsrisiko betrifft auch die staatlich und regulatorisch veranlassten Kosten (z. B. die EEG-Umlage). Die Unternehmen sind außerdem wie andere Wirtschaftsteilnehmer aufgrund sinkender Nachfrage bereits jetzt mit geringeren Erlösen konfrontiert.

Zudem sind sich die Energie- und Wasserversorgungsunternehmen ihrer besonderen Verantwortung in der Corona-Krise und der pandemie-bedingten Probleme für die versorgten Kunden sehr wohl bewusst. Daher haben viele große und kleine Versorgungsunternehmen bereits zu Beginn der Pandemie öffentlich erklärt, die Liefersperre wegen Zahlungsverzuges gegenüber Privathaushalten während der Corona-Krise auszusetzen bzw. nur mit besonderem Augenmaß anzuwenden.

3. Fazit

Der BDEW sowie die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland setzen sich nachdrücklich dafür ein, dass die Energie- und Wasserversorgungsunternehmen leistungsfähig bleiben und ihren öffentlichen Versorgungsauftrag erfüllen können. Zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie brauchen wir eine leistungsfähige Energie- und Wasserversorgung. Die Liquidität der Energie- und Wasserwirtschaft muss erhalten bleiben. Die Absicherung von Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten muss über die bestehenden Systeme und staatliche Hilfsprogramme oder eine Fondslösung (Corona-Soforthilfe für Solo/selbstständige/KMU) erfolgen. Ein Zahlungsmoratorium bei Verträgen der Energie- und Wasserwirtschaft ist – auch befristet – der falsche Weg.

Aus diesem Grund ist aus Sicht des BDEW, der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland und der Mitgliedsunternehmen der Antrag der SPD-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein (Drucksache 19/2620 - Mietenmoratorium wieder in Kraft setzen! Mieter*innen in der Corona-Krise nicht im Stich lassen!) abzulehnen.

Ansprechpartner:

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland
Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer
Telefon: 040 284114-40
birkholz@bdew-norddeutschland.de